



Zug, 25. Februar 2011

Gemeindewesen  
Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Wilbrunnen (GS 2178)  
Gemeinde Unterägeri

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

**beschliesst:**

1. Der Baulinienplan Freihaltung Hochwasserschutzmassnahmen Wilbrunnen (GS 2178), Plan-Nr. 06.10.016-001 vom 16. September 2010, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri (2 Ex., 3 Pläne)
  - Baudirektion
  - Amt für Raumplanung (1 Plan)
  - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
  - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler  
Regierungsrat

A.1. Im Rahmen der Überbauung auf GS 2178 erfolgt eine Zonenplanänderung. Sinn macht die Zonenplanänderung wegen Hochwasser und Starkregenfällen. Mit baulichen und gestalterischen Massnahmen soll daher eine Geländemulde und ein geschütteter Damm erstellt werden, welche das Oberflächenwasser auffangen.

A.2 Das GS 2178 befindet sich in der Landwirtschaftszone bzw. ausserhalb der Bauzone. Sämtliche Infrastrukturanlagen für die in Bauzonen gelegenen Liegenschaften sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich innerhalb des Baugebietes zu erstellen: Mit dem Ausscheiden einer Baulinie ausserhalb der Bauzone werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Hochwasserschutzmassnahmen geschaffen.

B. Die betroffene Grundeigentümerin, [REDACTED] gab schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der Eigentümerin konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 22. September 2010 beschlossen.

D. Die Baulinie muss nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinie, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Baulinie durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).

E. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.